

Weisung Nachteilsausgleich

vom 1. November 2022

Die Hochschulleitung der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

erlässt

in Ausführung von Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 sowie Art. 3 des Studien- und Prüfungsreglements der Ost – Ostschweizer Fachhochschule vom 29. April 2021 und Art. 33 des Studienreglements der Ost – Ostschweizer Fachhochschule für den Master of Science in Engineering MSE vom 3. September 2020

als Weisung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Der Nachteilsausgleich umfasst individuelle Massnahmen, welche dazu dienen, Benachteiligungen von Studierenden und Weiterbildungsteilnehmenden mit Beeinträchtigung oder chronischer Krankheit zu vermeiden sowie chancengleiche Teilhabe im Studium und in der Weiterbildung zu gewährleisten. Ein Nachteilsausgleich muss erforderlich und angemessen sein. Mit ihm werden individuelle und situationsbezogene beeinträchtigungsbedingte Benachteiligungen kompensiert. Es handelt sich um formale Massnahmen ohne Änderung der Lerninhalte und Lernziele.

Art. 2 Gegenstand

¹ Diese Weisung enthält Bestimmungen über das Verfahren, die Zuständigkeiten und weitere Einzelheiten zum Nachteilsausgleich und ermöglicht ein einheitliches Vorgehen bei der Handhabung.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Diese Weisung gilt für alle Studierenden in Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengängen sowie für Weiterbildungsteilnehmende der OST.

² Der Nachteilsausgleich kann für das Aufnahmeverfahren, für Studienleistungen und für Leistungsnachweise während des Studiums beantragt werden.

³ Kurzfristige Einschränkungen aufgrund von Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft sind nicht Gegenstand dieser Weisung.

II. Definitionen

Art. 4 Behinderung und Beeinträchtigung

¹ Behinderung entsteht aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und verschiedenen Barrieren. Für Menschen mit einer länger andauernden körperlichen, geistigen

oder psychischen Beeinträchtigung ist es in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren erschwert, gleichberechtigt am Hochschulalltag teilzunehmen.

² Zu den Beeinträchtigungen zählen insbesondere:

- a) Physische Beeinträchtigungen (Hör-, Seh-, Sprachbeeinträchtigung, Beeinträchtigung des Stütz- und Bewegungsapparats etc.)
- b) Psychische Beeinträchtigungen (ADHS, Depression, Angststörung, Autismus-Spektrum-Störung, Posttraumatische Belastungsstörung etc.)
- c) Teilleistungsstörungen (Legasthenie, Dyskalkulie etc.)
- d) Chronische Krankheiten (Diabetes, Rheuma, Morbus Crohn, Multiple Sklerose etc.)

³ Unter chronischen Krankheiten werden Krankheiten verstanden, die länger als sechs Monate dauern, unabhängig davon, ob sie das Ergebnis einer degenerativen Veränderung psychischer und somatischer Zustände sind oder diese zur Folge haben.

III. Anspruch und Formen des Nachteilsausgleichs

Art. 5 Anspruchsberechtigte Personen

¹ Machen Studierende oder Weiterbildungsteilnehmende durch ein aktuelles Attest einer zugelassenen Fachperson gemäss Artikel 10 glaubhaft, dass sie wegen einer Beeinträchtigung oder chronischen Krankheit im Studium oder in Weiterbildungsangeboten benachteiligt sind, kann ihnen eine Anpassung in Form eines Nachteilsausgleichs gewährt werden.

Art. 6 Formen des Nachteilsausgleichs

¹ Es können Massnahmen zur Ermöglichung gleichwertiger Studienleistungen oder für die Erbringung gleichwertiger Leistungsnachweise beantragt werden.

² Nachteilsausgleiche sind immer individuell. Unter Berücksichtigung der Anforderungen des Studiengangs oder des Weiterbildungsangebots und der Bedürfnisse der antragstellenden Person wird im Einzelfall entschieden.

³ Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs besteht nicht.

IV. Verfahren

Art. 7 Vorgehen und Zuständigkeiten

¹ Studierende und Weiterbildungsteilnehmende können sich für ein individuelles Beratungsgespräch an die Ansprechperson Barrierefreiheit wenden. Im Gespräch wird der konkrete Bedarf an Massnahmen, Unterstützung und Begleitung ermittelt.

² Um nachteilsausgleichende Massnahmen zu erhalten, ist ein Antragsformular auszufüllen und mit den erforderlichen Dokumenten bei der Ansprechperson Barrierefreiheit einzureichen.

³ Der Entscheid über den Antrag auf Nachteilsausgleich obliegt der jeweiligen Departementsleiterin bzw. dem jeweiligen Departementsleiter.

⁴ Die individuell ausgestellte Verfügung regelt die Gültigkeitsdauer und die bewilligten Massnahmen. Der Nachteilsausgleich wird semesterweise, für ein Studienjahr oder für das gesamte Studium ausgestellt. Unabhängig von der Gültigkeit des Nachteilsausgleich besteht ein periodisches Beratungsangebot.

Art. 8 Termine und Fristen

¹ Um die Umsetzung der Massnahmen zum Nachteilsausgleich sicherstellen zu können, müssen die erforderlichen Dokumente rechtzeitig eingereicht werden. Für die Modulschlussprüfungen gelten folgende Fristen:

- a) Herbstsemester: KW 45
- b) Frühjahrssemester: KW 15

² Für Leistungsnachweise während des Semesters sind die erforderlichen Dokumente spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen.

³ Wird ein Antrag auf Nachteilsausgleich später als gemäss Abs. 1 oder 2 dieser Bestimmung eingereicht, kann er erst für das nachfolgende Semester bearbeitet werden.

⁴ Für einen Nachteilsausgleich im Zulassungsverfahren ist die entsprechende Zulassungsstelle zu kontaktieren.

⁵ Für erbrachte Leistungsnachweise kann nachträglich kein Nachteilsausgleich geltend gemacht werden.

V. Dokumente

Art. 9 Erforderliche Dokumente

¹ Ein vollständiger Antrag auf Nachteilsausgleich umfasst folgende Dokumente:

- a) Antragsformular zum Nachteilsausgleich
- b) Attest einer zugelassenen Fachperson

Art. 10 Attest einer zugelassenen Fachperson

¹ Das Attest einer zugelassenen Fachperson muss aktuell sein.

² Akzeptiert werden Atteste folgender zugelassener Fachpersonen:

- a) bei Legasthenie und Dyskalkulie: einer Fachperson einer auf neuropsychologische Diagnostik spezialisierten Stelle oder eines Schulpsychologischen Dienstes
- b) bei psychischen Krankheiten: einer Fachperson der Psychologie, Psychiatrie oder Psychosomatik
- c) bei anderen Arten von Beeinträchtigung oder chronischen Krankheiten: einer entsprechenden zugelassenen Fachperson

³ Das Attest der zugelassenen Fachperson beinhaltet:

- a) Diagnose gemäss ICD-10 GM oder ICD-11 Klassifikation
- b) Studienrelevante Einschränkungen, welche aus der Beeinträchtigung resultieren
- c) Entwicklungstendenz der Beeinträchtigung
- d) Empfehlung von Massnahmen zum Ausgleich der vorliegenden Nachteile

⁴ Das Attest der zugelassenen Fachperson enthält Datum und Unterschrift dieser Fachperson.

⁵ Atteste müssen in Deutsch oder Englisch formuliert sein.

Art. 11 Ärztliche Vertrauensperson

¹ In Zweifelsfällen kann, mit Einwilligung der antragstellenden Person, die Ansprechperson Barrierefreiheit Rücksprache mit der behandelnden Fachperson nehmen. Bei verbleibenden Zweifeln kann die antragstellende Person durch die OST aufgefordert werden, eine ärztliche Vertrauensperson der OST zu konsultieren.

² Entbindet die antragstellende Person die behandelnde Fachperson in Zweifelsfällen nicht von der Schweigepflicht oder kommt sie der Aufforderung, eine ärztliche Vertrauensperson der OST zu konsultieren, nicht nach, gilt ihr Antrag auf Nachteilsausgleich als zurückgezogen.

VI. Ergänzende Bestimmungen

Art. 12 Vertraulichkeit

¹ Die Abklärungen zum Nachteilsausgleich unterliegen der Vertraulichkeit.

Art. 13 Dokumentenablage

¹ Die Verfügung zum Nachteilsausgleich der OST wird im Studierendendossier abgelegt.

Art. 14 Zeugnis und Diplom

¹ Der Nachteilsausgleich wird weder im Semester- noch im Diplomzeugnis aufgeführt.

VII. Schlussbestimmung

Art. 15 Vollzugsbeginn

¹ Die Weisung tritt am 1. November 2022 in Kraft und gilt für alle Anträge auf Nachteilsausgleich, die nach Inkrafttreten eingereicht werden.